

II-2848 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesDER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN XI. Gesetzgebungsperiode
Wien, 22. Juli 1969
Zl. 1995-Pr.2/19691306 /A.B.
zu 1309 /J.
Präs. am 24. Juli 1969

An die

Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Pay und Genossen vom 12. Juni 1969, Nr. 1309/J, betreffend Benachteiligung der Teilnehmer am österreichischen Sporttoto aus den Bundesländern, beehre ich mich mitzuteilen:

In das Wettprogramm des Sporttotos werden Spiele aufgenommen, die in der Zeit von Freitag abends bis Sonntag abends durchgeführt werden. Artikel 12 Abs. 1 der Spielbedingungen für den Sporttoto sieht vor, daß die Wettscheine bis spätestens Freitag, 13 Uhr 30, bei der mit der Durchführung des Sporttotos beauftragten Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung eingelangt sein müssen. Da die eingelangten Wettscheine auf Mikrofilm übertragen und diese Filme noch vor Beginn des ersten Spieles unter Verschluss genommen werden, ist eine Erstreckung der Annahmefrist auf einen späteren Zeitpunkt bei der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung aus arbeitstechnischen und Gründen der Sicherheit der Abwicklung des Sporttotos nicht möglich.

Nach Artikel 3 der Spielbedingungen sind nur jene Wettscheine teilnahmeberechtigt, die vor Ablauf der vorgenannten Frist bei der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung eingelangt sind. Für das rechtzeitige Einlangen der Wettscheine hat der Teilnehmer bzw. die für ihn als Bevollmächtigte tätig werdende Annahmestelle selbst zu sorgen. Daraus folgt, daß jede Annahmestelle individuell unter Berücksichtigung der gegebenen Verkehrsverhältnisse den Annahmeschluß festsetzt, wobei die Wahl der Annahmestelle dem Teilnehmer überlassen bleibt. Diese Unterschiedlichkeit in den Übernahmsfristen der Annahmestellen ist nicht nur auf den österreichischen Sporttoto beschränkt. Unterschiedliche Annahmezeiten sind auch z.B. beim Saar-Toto, bei der Sporttotogesellschaft in der Schweiz, bei der Staatlichen Lotterieverwaltung in München und bei der Jugoslovenska Lutrija

Belgrad vorgesehen.

Eine Beseitigung der vermeintlichen Benachteiligung, die dem Teilnehmer am Sporttoto außerhalb Wiens und Umgebung dadurch erwächst, daß die Wettscheine mindestens um einen Tag früher bei den Annahmestellen abgegeben werden müssen, als vom Teilnehmer in Wien, wäre nur durch Festsetzung eines einheitlichen Annahmeschlusses bei allen Annahmestellen in Österreich möglich. Da einige wenige Annahmestellen entweder wegen der großen Entfernung von Wien oder aus verkehrstechnisch bedingten Gründen bereits Mittwoch abends Annahmeschluß haben, müßte der einheitliche Annahmeschluß bereits auf Mittwoch abends festgesetzt werden. Auch die Wiener Annahmestellen müßten bereits bis zu diesem Zeitpunkt die Wettscheine an die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung weiterleiten und daher die Spieler ihre Wettscheine bis Mittwoch abends bei den Annahmestellen abgeben. Eine solche Bestimmung würde auf heftige Widerstände nicht nur der Wiener Spieler, die rund 40% des Wetteinsatzes leisten, sondern auch der übrigen Spieler, die bisher ihre Teilnahme-scheine am Donnerstag abgegeben haben und die zirka 55 % des Spielkapitals erbringen, auslösen.

Mit dem Problem wurde der Sporttotobeirat bereits mehrmals befaßt. Die im Beirat vertretenen Sportverbände haben sich einhellig für die Beibehaltung der bisherigen Vorgangsweise ausgesprochen, da die Festsetzung eines einheitlichen früheren Annahmeschlusses für alle Sporttoto-Annahmestellen zirka 95% der Spieler benachteiligen würde und daher zu einem Absinken der Spielbeteiligung und hiedurch zwangsweise zu einer Minderung des Erfolges des Sporttotos und der Ertragsanteile der Sportverbände führen müßte.

Der Bundesminister:

